Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“

Nachfolgend aufgeführt sind die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Entwurf** des o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk **i. d. F. v. 10.09.2025**.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden über die Aufstellung des o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 27.11.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.10.2025 – 27.11.2025.

Die Beteiligung erfolgte über die Pasewalker Nachrichten, das Internet sowie durch öffentliche Auslegung und Bau- und Planungsportal MV im Zeitraum 27.10.2025 – 27.11.2025.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.

ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 20.10.2025 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	Behörden	
00	Landkreis Vorpommern Greifswald	24.11.2025 / 24.11.2025 und 04.12.2025 / 04.12.2025
02	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, *Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde*	24.10.2025 / 24.10.2025
04	Bergamt Stralsund	04.11.2025 / 05.11.2025
05	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, *Abt. Naturschutz, Wasser und Boden*	06.11.2025 / 11.11.2025
08	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	
14	Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern, Forstamt Rothemühl	
17	Staatliches Bau- u. Liegenschaftsamt Neubrandenburg	20.10.2025 / 20.10.2025
18	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	25.11.2025 / 27.11.2025
19	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	20.10.2025 / 20.10.2025
21	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	13.11.2025 / 18.11.2025
25	Landesamt für innere Verwaltung MV	21.10.2025 / 21.10.2025
29	Deutsche Post AG Zentrale	
30	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	
31	Deutsche Bahn AG	28.10.2025 / 28.10.2025
32	Eisenbahn-Bundesamt	26.11.2025 / 26.11.2025
34	Straßenbauamt Neustrelitz	30.10.2025 / 30.10.2025
35	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	
38	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra / 3	24.11.2025 / 24.11.2025
40	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“	05.11.2025 / 05.11.2025
43	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	
44	SB Straßenbau, Herr Braun	
45	SB Straßenbau, Herr Kerner	
46	SGL Liegenschaften, Frau Knop	
47	SGL Ordnung und Sicherheit, Herr Heruth	28.04.2025 / 20.05.2025

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
48	SB Öffentl. Grün/Naturschutz, Frau Hübner	
49	SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig	29.10.2025 / 29.10.2025
50	SB Stadtentwicklung, Frau Nowak	
51	SB Gemeindeentwicklung, Herr Schmidt	27.11.2025 / 27.11.2025
	Ver-/Entsorger	
01	REMONDIS Vorpommern GmbH	
09	E.DIS Netz GmbH	09.01.2026 / 09.01.2026
10	Stadtwerke Pasewalk GmbH	
11	50Hertz Transmission GmbH	
12	GASCADE Gastransport GmbH	28.10.2025 / 28.10.2025
36	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.10.2025 / 28.10.2025
37	GDMcom GmbH	
	Nachbargemeinden	
-	*Siehe Nr. 51*	-

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
-	-	-

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	**Vereine/Verbände/Bürger**
-	-

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
SG Breitband		
0.1	Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG24_36 Cluster11_001. Das Projektgebiet VG24_36 ist abgeschlossen. Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH Alfred Nobel Straße 1 16225 Eberswalde	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Projektgebiet VG24_36 ist vom Vorhaben unbetroffen. Das erwähnte Projektgebiet VG24_36 bezieht sich auf das Amtsgebiet Löcknitz-Penkun. Ggf. notwendige Erschließungen der Grundstücke betrifft nachgelagerte Verfahren. Das Kap. 5.4 der Begründung zur FNP-Änderung wird wie folgt erweitert: *Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.*
SG Brand- und Katastrophenschutz		
0.2	<u>Katastrophenschutz</u> Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben mit folgenden Hinweisen: **Kampfmittel** Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Pasewalk, Flur 13, Flurstücke 37/2, 39/3, 38/7, 42/1 vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß §5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen. **Hochwassergefährdung**	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bereits unter dem Hinweis Nr. 7 zum Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme, keine Betroffenheit durch Hochwassergefährdung.

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor. **Sonstige Risiken oder Gefahren** Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit durch sonstige Risiken oder Gefahren.
SG Verkehrsstelle		
0.3	Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn: - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Kreisstraße VG 91 ausreichend Sicht vorhanden ist, - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen, - bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.	Kenntnisnahme, Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Kein weiterer Handlungsbedarf
SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung		
0.4	<u>Bauplanung</u> Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Im weiteren Verfahren sind folgende Bedenken zu beachten: 1. Die Stadt Pasewalk verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungspflichtig. Zur Planzeichnung: 1. Der Begriff „partielle“ ist inhaltlich zu überdenken und ggf. zu streichen. Es wird empfohlen, die Überschrift wie unter dem Übersichtsplan darzustellen. 2. In der Überschrift der Satzung ist die Stadt Pasewalk zu ergänzen 3. Die Bezeichnung „Teil A“ und „Teil B“ sind zu streichen.	1. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 1. Hinweis wird berücksichtigt. Der Begriff „partielle“ wird gestrichen. 2. Hinweis wird berücksichtigt. In der Überschrift wird die Stadt Pasewalk ergänzt. 3. Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnungen „Teil A“ und „Teil B“ werden gestrichen. 4. Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der Planzeichen gemäß PlanZV und auf Lesbarkeit geprüft.

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	4. Die verwendeten Planzeichen sind gut lesbar und vollständig gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen. Die Grenze des Geltungsbereiches wird nicht in der gleichen Strichstärke nach PlanZV sowie nach Planzeichenerklärung dargestellt. 5. Es ist ebenfalls die Darstellung der „Gewerblichen Baufläche“ in Bezug auf die farbliche Darstellung zu überarbeiten. Auf der Planzeichnung ist gem. PlanZV der Buchstabe „G“ zu ergänzen. 6. Des Weiteren werden in Planzeichnung einige Planzeichen, die nicht in der Planzeichenerklärung definiert werden, dargestellt. Es ist daher zwingend zu prüfen, ob die verwendeten Planzeichen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, vollständig in der Planzeichenerklärung geführt werden. 7. Die dargestellte Straßenverkehrsfläche ist in die nachrichtlichen Darstellungen zu übernehmen, weil sich die Fläche außerhalb des Änderungsbereiches befindet. 8. In den Verfahrensvermerken fehlen die Ausführungen zur Auslegung im Internet. Es wird nicht erwähnt, in welchem Zeitraum die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Pasewalk sowie auf dem zentralen Landesportal (Bau- und Planungsportal M-V) zu Verfügung standen. Dies ist zwingend in den Verfahrensvermerken zu den jeweiligen Beteiligungen zu ergänzen. 9. Für den Übersichtsplan ist ein gut lesbarer Maßstab zu wählen, um die Anstoßfunktion zu wahren.	5. Hinweis wird berücksichtigt. Die farbliche Darstellung wird geprüft und ggf. angepasst. 6. Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird auf Vollständigkeit geprüft. 7. Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die dargestellte Straßenverkehrsfläche wird entfernt. Der gesamte Geltungsbereich wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. In der Flächennutzungsplanung werden klassifizierte Straßen dargestellt. Im Geltungsbereich befindet sich keine Straße, demnach wird auf diese Darstellung verzichtet. 8. Hinweis wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden überarbeitet. 9. Hinweis wird berücksichtigt. Der Maßstab des Übersichtsplan wird überprüft.
	Hinweis: 1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. 2. Die erforderliche Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. 3. Dieser TöB-Beteiligung lagen nur digitale Beteiligungsunterlagen vor. Daher konnte nicht die Übereinstimmung mit der Papierunterlagen geprüft werden. Es wird darum gebeten, dass künftig eine Papierunterlagen mir zugesendet wird. 4. Der Bebauungsplan dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde und ist als solche wert- und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Stadt Pasewalk beauftragten Planungsbüros auf jeder Seite der Begründung ist nicht akzeptabel und zu entfernen. Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Planungsbüro in angemessener Größenordnung. Gleiches gilt für den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung.	1. Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden auf Aktualität geprüft. 2. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen sind bereits durch die Stellungnahme des SG Brand- und Katastrophenschutz zum Bebauungsplan (Nr. 0.2) vom 24.11.2025 konkretisiert worden. 3. Hinweis wird berücksichtigt. Zukünftig werden Papierunterlagen versandt. 4. Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden werbeneutral angefertigt.
SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz		
0.5	<u>Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
SG Naturschutz		
0.6	Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
SG Geodatenzentrum		
0.7	Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o. g. Planung nicht betroffen	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit
Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement		

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
0.8	Kreisstraßenmeisterei Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 91 VG (inkl. Straßen-grundstücke), wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.	Hinweis betrifft nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz		
0.9	SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft Die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden/sind Bestandteil des zugehörigen Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme, keine Einwände
0.10	SB Immissionsschutz Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm anhand einer detaillierten Schallprognose zwingend nachzuweisen. Hierbei ist die konkrete Anlagenplanung zu berücksichtigen sowie die angesetzten Schallminderungsmaßnahmen anhand von Herstellerdaten und ggf. herstellerseitigen Messberichten zu belegen. Daher wird die rechtzeitige und weiterführende Begleitung der Planung durch einen anerkannten Sachverständigen auf dem Gebiet Schallschutz ausdrücklich empfohlen. Der am stärksten belastete Immissionsort (Stiftshofer Weg 30) weist bereits durch das Umspannwerk eine hohe Vorbelastung auf. Zuständige Behörde für diese Anlage ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Neubrandenburg). Diese Behörde ist daher zu beteiligen. Weiterhin wird empfohlen das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Güstrow, Abt. Immissionsschutz) zu beteiligen. Hinsichtlich der Immissionsorte des Stiftshofer Weges Nr. 1-4 sowie der Bahn- und Saarstraße ist die Vorbelastung durch die Batteriespeicheranlage des B-Plans Nr. 62/23 zu berücksichtigen.	Hinweis wird berücksichtigt. Offene Transformatoren ab 220 kV unterliegen gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Der geplante Batteriespeicher ist als betriebsnotwendige Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV anzusehen (Bestätigung durch das StALU MS siehe Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll). Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Schallprognose erarbeitet, die die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nachzuweisen hat. Es besteht kein Änderungsbedarf der FNP-Änderung.
SG Wasserwirtschaft (Nachtrag Stellungnahme vom 04.12.2025)		
0.11	Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt: Auflagen 1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	1. Kenntnisnahme. Sachverhalt ist bereits unter Hinweis Nr. 4 Wasserwirtschaft zum Bebauungsplan aufgenommen. 2. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 3. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 4. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 5. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 6. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbewirtschaftung grundsätzlich berücksichtigt. Die konkrete Art der Ableitung, Versickerung oder Einleitung sowie die Durchführung fachtechnischer Untersuchungen (z. B. kf-Wert-Ermittlung) sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	2. Aufgrund des heterogenen Gefüges des Lehmsand-Mosaiks ist mit teilweise geringeren Durchlässigkeiten zu rechnen. Eine unkontrollierte Förderung oder Gefährdung des Grundwassers ist zu vermeiden. Erdarbeiten sind so auszuführen, dass keine Absenkung oder Verunreinigung des Grundwassers erfolgt. Falls Grundwasser angeschnitten wird, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden (§ 49 LWaG M-V). 3. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen. 4. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. 5. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis. 6. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Eine naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Aufgrund der Bodenart wird empfohlen, eine fachtechnische Versickerungsuntersuchung (z. B. kf-Wert-Ermittlung) durchzuführen. 7. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden. 8. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen. 9. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. 10. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen. Anlagen im Gewerbegebiet, die unter die AwSV fallen, sind gemäß §§ 62–63 WHG i. V. m. AwSV so zu errichten und zu betreiben, dass keine Verunreinigungen in Boden oder Grundwasser gelangen. Auffangräume und Rückhalteeinrichtungen müssen der jeweiligen WGK-Einstufung entsprechen. Bauausführungen sind durch zertifizierte Fachbetriebe nach § 62 AwSV vorzunehmen. Prüfintervalle nach §§ 45–46 AwSV sind einzuhalten.	werden im Rahmen der späteren Planung und Genehmigung geregelt. 7. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen ist im B-Plan nachrichtlich übernommen und der Sachverhalt ist bereits unter Hinweis Nr. 10 aufgenommen. 8. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 9. Hinweis wird zur Kenntnis genommen 10. Hinweis wird zur Kenntnis genommen
0.12	Hinweise 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.	1. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 5. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

0 Landkreis Vorpommern Greifswald *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. 3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen. 4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. 5. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen gegen Einträge von Öl, Treibstoffen, Betonwasser und Sedimentfracht umzusetzen. Baustellen sind gemäß § 62 WHG mit abgedichteten Lager- und Betankungsflächen auszustatten.	

2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde *(Stellungnahme vom 24.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
2.1	dem o. g. Bebauungsplan und der damit im Zusammenhang stehenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.	Kenntnisnahme. Keine Einwände.
2.2	Die Bewirtschafter der Flächen sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3	Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des STALU Vorpommern.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

4 *Bergamt Stralsund* *(Stellungnahme vom 04.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
4.1	Berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf

5 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abt. Naturschutz, Wasser und Boden *(Stellungnahme vom 06.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
5.1	Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.

9 E.DIS Netz GmbH *(Stellungnahme vom 09.01.2026)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
9.1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 20.10.2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme, keine Bedenken
9.2	Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden. Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt ebenfalls grundsätzlich in Kabelbauweise. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden. Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: - „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“	Kenntnisnahme, Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt und die Leitung nachrichtlich übernommen.

12 GASCADE Gastransport GmbH *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
12.1	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit. Hinweis wird berücksichtigt. Zukünftige Anfragen werden an das BIL-Portal gestellt.

17 Staatliches Bau- u. Liegenschaftsamt Neubrandenburg *(Stellungnahme vom 20.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
17.1	die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg *(Stellungnahme vom 25.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
18.1	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf

19 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern *(Stellungnahme vom 20.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
19.1	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände – erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.

21 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte *(Stellungnahme vom 13.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
21.1	<u>Immissionsschutz</u> Die geplante Batteriespeicheranlage,,Krugsdorfer Damm" in Pasewalk soll in unmittelbarer Nähe des Umspannwerkes Pasewalk Ost (Altanlagenanzeige nach § 67a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.12.1990 / Geschäftszeichen STALU MS 51-57118355-412009) errichtet werden. Dieses Umspannwerk ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS). Aus diesem Grund ist zu prüfen, inwiefern diese beiden Anlagen eine gemeinsame Anlage bzw. der Batteriespeicher eine Nebenanlage zum Umspannwerk darstellt (§ 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchV)). Sofern dies bejaht wird, ist die Errichtung des Batteriespeichers zumindest mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich gemäß § 15 BImSchG beim STALU MS anzuzeigen. Ferner ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG / eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderungen am Umspannwerk erforderlich, die mit dem Anschluss des Batteriespeichers im Zusammenhang stehen. Das STALU MS bittet daher um Informationen zum Zusammenhang zwischen Batteriespeicher und Umspannwerk bzw. um Übersendung einer Kopie des Bescheides. Für Fragen steht Ihnen Hr. Schmidt (0385 / 588 69 510) gerne zur Verfügung.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. In Abstimmung mit dem StALU MS unterliegen offene Transformatoren ab 220 kV gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Der geplante Batteriespeicher ist als betriebsnotwendige Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV anzusehen (siehe Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll). Es besteht kein Änderungsbedarf der FNP-Änderung.
21.2	<u>Abfallrecht</u> Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG)	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft allgemeine Betreiberpflichten. Inhalte der FNP-Änderung sind nicht betroffen.

25 Landesamt für innere Verwaltung MV *(Stellungnahme vom 21.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
25.1	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.
	Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die zuständigen Träger öffentliche Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

31 Deutsche Bahn AG *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
31.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.09.2025 mit Az.: TÖB-MV-25-216089 & -216049. Alle in der Stellungnahme aufgeführten Punkte sind bei den weiteren Planungen zu beachten bzw. einzuhalten.	Hinweis wird berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 02.09.2025 wird berücksichtigt (Nr. 31.4 und 31.5)
31.2	Insbesondere möchten wir auf folgende Punkte nochmals hinweisen: • Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	• Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind im Rahmen der weiteren Planungen über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben zur Lage und zum Umfang vorhandener Leitungen liegen derzeit nicht vor. Sachverhalt wird unter Hinweis Nr. 14 ergänzt: *Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.* *Vor Beginn von Bau- oder Erschließungsmaßnahmen ist eine Leitungsabfrage bei der DB AG durchzuführen. Vorhandene Anlagen sind zu schützen und erforderliche Schutz- oder Anpassungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der DB AG vorzunehmen.*
	• Für die Festlegung der Baugrenze zum Bahngelände wäre einen Abstand von mindestens 6,00 m zur Grundstücksgrenze anzustreben. Dieser Abstand gewährleistet die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der angrenzenden Bahnanlagen für Wartungs- und Inspektionszwecke und trägt auch zur Sicherheit während der Bau- und Betriebsphase bei.	Hinweis bereits berücksichtigt. Der Abstand der Baugrenze zum Bahngelände beträgt mindestens 6,00 m. Kein weiterer Handlungsbedarf.
31.3	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des geplanten Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn bzw. im Rahmen der Baugenehmigung. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Deutsche Bahn AG *(Stellungnahme vom 02.09.2025)*		
31.4	Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG	Kenntnisnahme, keine Einwände gegen die FNP-Änderung

31 Deutsche Bahn AG *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	keine grundsätzlichen Bedenken.	
	1. Immobilienrechtliche Belange	
	• Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Grundstücke der DB AG.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit
	• Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.	Kenntnisnahme, siehe Abwägung Nr. 32
	• Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.	Kenntnisnahme, siehe Abwägung Nr. 32
	• Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.	Hinweis wird berücksichtigt. Die Abstandsflächen gemäß LBauO sind eingehalten.
31.5	2. Infrastrukturelle Belange	
	• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist eine Einfriedung vorzusehen, die ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sicher verhindert.	Hinweis wird berücksichtigt. Es ist eine Einfriedung vorgesehen.
	• Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind im Rahmen der weiteren Planungen über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Bei allen Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung vorzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Gleise Kabel- und Leitungsanlagen, Signale etc.) sind stets zu gewährleisten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Werden Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z.B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen

31 Deutsche Bahn AG *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	• Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Geplante Arbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen. Flucht- bzw. Rettungswege sind freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Bestehende Zugänge und Zufahrten zu den Bahnbetriebsanlagen sind für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG uneingeschränkt zu gewährleisten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Für die Festlegung der Baugrenze zum Bahngelände wäre einen Abstand von mindestens 6,00 m zur Grundstücksgrenze anzustreben. Dieser Abstand gewährleistet die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der angrenzenden Bahnanlagen für Wartungs- und Inspektionszwecke und trägt auch zur Sicherheit während der Bau- und Betriebsphase bei.	Hinweis wird berücksichtigt. Der Abstand der Baugrenze zum Bahngelände beträgt mindestens 6,00 m. Kein weiterer Handlungsbedarf.
	• Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	• Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen

32 Eisenbahn-Bundesamt *(Stellungnahme vom 26.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
32.1	1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung: 2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten. 3. Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Wind-wurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.	1. Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf. 2. Hinweis wird berücksichtigt. Die Abstände gemäß LBauO sind eingehalten. 3. Hinweis wird berücksichtigt. Der Abstand zum Bahngelände wird eingehalten. Bau- und Nutzungsausführungen betreffen angelagerte Verfahren. 4. Hinweis wird berücksichtigt. Die Versickerung von Niederschlag erfolgt im Plangebiet. 5. Hinweis wird berücksichtigt. Es sind keine konkrete Pflanzfestsetzungen vorgesehen. 6. Hinweis wird berücksichtigt. Es sind keine Blendwirkungen zu erwarten. 7. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 8. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 9. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

32 Eisenbahn-Bundesamt *(Stellungnahme vom 26.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	6. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechselungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslöst oder deren Wirkung beeinträchtigt. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden. 7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 8. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eigeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht. 9. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.	

34 Straßenbauamt Neustrelitz *(Stellungnahme vom 30.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
34.1	Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit
34.2	Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung eines Gewerbegebietes in Pasewalk, ca. 75 m nördlich der Bundesstraße 8104 Abschnitt 955. Hier sollen Energiespeicheranlagen und ein Datencenter errichtet und betrieben werden. Die aktuellen Ergänzungen beinhalten Anpassungen an gesetzlich geschützte Biotope, die nachrichtliche Übernahme von Gewässerschutzstreifen und das Anpassen der Baugrenze. Diese Ergänzungen betreffen nicht die Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz. Hinweis: Im Bereich Pasewalk befindet sich derzeit ein Antrag auf Planungserlaubnis für die Ortsumgehung Pasewalk in Vorbereitung und wird voraussichtlich Ende 2025 an das Ministerium übergeben.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit
34.3	Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Kreisstraße VGQ1, welche an die 8104 an km 2,361 im Abschnitt 955 linksseitig bzw. nördlich anschließt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
34.4	Es bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk mit dem Stand September 2025.	Kenntnisnahme, keine Bedenken

36 Deutsche Telekom Technik GmbH *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
36.1	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der	Kenntnisnahme, die TK-Linie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine nachrichtliche Übernahme ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 20.11.2025 besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Hinweis wird berücksichtigt. Der Sachverhalt wird im Kap. 5.4 der Begründung ergänzt.

36 Deutsche Telekom Technik GmbH *(Stellungnahme vom 28.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
	Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	
	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr *(Stellungnahme vom 24.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
38.1	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.

40 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ *(Stellungnahme vom 05.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
40.1	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme 25/1/111 vom 04.08.2025 auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Hinweis wird berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 04.08.2025 wird berücksichtigt (Nr. 40.2 - 40.8)
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ *(Stellungnahme vom 04.08.2025)*		
40.2	Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden: 1. Durch das Bauvorhaben werden in unserem Verbandsgebiet die o. g. Gewässer 2.Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt, (siehe beiliegende Übersichtskarte: blau= offene Gewässer; rot = verrohrte Gewässer; gelb = Durchlässe)	Kenntnisnahme, Abwägung erfolgt nachstehen 1.Hinweis wird zur Kenntnis genommen
40.3	2. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o. g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung).	2. Kenntnisnahme. Sachverhalt ist unter Hinweis Nr. 10 Gewässerrandstreifen zum Bebauungsplan ergänzt.
40.4	3. In diesem Fall bedeutet dies, dass vom oberen Böschungsrand des Gewässers beidseitig ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Das betrifft auch Zaunanlagen (z. B. nördliche Grenze des B-Plangebietes).	3. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen und der Hinweis Nr. 10 ergänzt.

40 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ *(Stellungnahme vom 05.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
40.5	4. Dazu fordern wir, dass die Unterhaltungstrasse der Gewässer 2. Ordnung durch eine festgelegte Baugrenze von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.	4. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen und der Hinweis Nr. 10 ergänzt. Eine Überlagerung des Gewässerschutzstreifens mit der Baugrenze ist zulässig. Die Baugrenze definiert, in welchem Bereich bauliche Anlagen grundsätzlich zulässig sein können. Der Gewässerrandstreifen ist unabhängig davon von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Anpassung der Baugrenze ist nicht erforderlich.
40.6	5. Weiterhin ist die Zufahrtsmöglichkeit zum Gewässer mit schwerer Unterhaltungstechnik, wie Kettenbagger, einschließlich der erforderlichen Wendemöglichkeit, jederzeit zu gewährleisten.	5. Kenntnisnahme, betrifft die Ausführungsplanung
40.7	6. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.	6. Kenntnisnahme
40.8	7. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.	7. Kenntnisnahme. Sachverhalt ist unter Hinweis Nr. 4 Wasserwirtschaft zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.

47 SB Brandschutz/Überwachung *(Stellungnahme vom 28.04.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
47.1	für das von Ihnen angefragte Gebiet liegen mir keine Informationen zu einer bestehenden Löschwasserversorgung vor. In Papenbeck gibt es einen Hydranten, welcher laut telefonischer Aussage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow für die Nutzung der Feuerwehr freigegeben ist. Durch diesen Hydranten ist das Bebauungsgebiet teilweise, aufgrund des 300m Radius einer Löschwasserentnahmestelle, abgesichert. Um die Leistung des Hydranten genau zu ermitteln, wäre eine Messung durch den Bauherren zu beantragen. Genau, wie es im Antrag bereits hinterlegt ist. Sollte die Löschwasserleistung des bereits vorhandenen Hydranten nicht ausreichend sein, wird nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr, bezugnehmend auf die zwei Möglichkeiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Antrages, ein neuer Löschwasserhydrant bevorzugt. Natürlich nur, sofern an der Wasserleitung ein ausreichender Wasserdruck anliegt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung zum B-Plan Kap. 4.4.2 sowie der Hinweis Nr. 11 wird erweitert.

49 SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig *(Stellungnahme vom 29.10.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
49.1	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.

51 SB Gemeindeentwicklung/Bauordnung *(Stellungnahme vom 27.11.2025)*		
Nr.	*Stellungnahme*	*Abwägungsvorschlag*
51.1	nach Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ sehen die Gemeinden Jatznick, Schönwalde, Papendorf, Rollwitz, Viereck, Polzow und Fahrenwalde keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.	Kenntnisnahme keine Einwände der Gemeinden Jatznik, Schönwalde, Papendorf, Rollwitz, Viereck, Polzow und fahrenwalde
51.2	Die Gemeinde Krugsdorf regt an, zu prüfen, ob nach Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Teilerneuerung des Abschnitts der B104 bis zu dem bereits sanierten Bereich am Gleisübergang durch den Vorhabenträger erfolgen kann, da über diese Kreisstraße die Erschließung vorgesehen ist. Zudem befindet sich dieser Straßenabschnitt bereits jetzt in einem schlechten baulichen Zustand, sodass im Zusammenhang mit der künftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung eine weitere Verschlechterung des Straßenzustands nicht ausgeschlossen werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
01	REMONDIS Vorpommern GmbH
08	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
10	Stadtwerke Pasewalk GmbH
11	50Hertz Transmission GmbH
14	Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern, Forstamt Rothemühl
29	Deutsche Post AG Zentrale
30	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
35	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
37	GDMcom GmbH
43	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
44	SB Straßenbau, Herr Braun
45	SB Straßenbau, Herr Kerner
46	SGL Liegenschaften, Frau Knop
48	SB Öffentl. Grün/Naturschutz, Frau Hübner
50	SB Stadtentwicklung, Frau Nowak

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
02	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, *Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde*	24.10.2025 / 24.10.2025
04	Bergamt Stralsund	04.11.2025 / 05.11.2025
05	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, *Abt. Naturschutz, Wasser und Boden*	06.11.2025 / 11.11.2025
12	GASCADE Gastransport GmbH	28.10.2025 / 28.10.2025
17	Staatliches Bau- u. Liegenschaftsamt Neubrandenburg	20.10.2025 / 20.10.2025
18	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	25.11.2025 / 27.11.2025
19	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	20.10.2025 / 20.10.2025
25	Landesamt für innere Verwaltung MV	21.10.2025 / 21.10.2025
34	Straßenbauamt Neustrelitz	30.10.2025 / 30.10.2025
38	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra / 3	24.11.2025 / 24.11.2025
49	SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig	29.10.2025 / 29.10.2025

Anlage 1: E-Mail StALU MS Genehmigungserfordernis vom 09.12.2025

Von: [redacted]@stalums.mv-regierung.de <[redacted]@stalums.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2025 16:36
An: [redacted]@bpm-ingenieure.de>
Betreff: AW: [Mail von EXTERN] Neubau Batteriespeicher Pasewalk, Krugsdorfer Damm

Sehr geehrter Herr [redacted],

wie telefonisch besprochen, sind wir die für offene Transformatoren ab 220 kV gemäß **Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BImSchV** zuständige Behörde. Für derartige Anlagen besteht eindeutig eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Da der geplante Batteriespeicher mit den Transformatoren betriebsnotwendig verknüpft ist und beide Anlageanteile zum Betrieb notwendig sind, erstreckt sich das Genehmigungserfordernis gemäß **§ 1 Abs. 2 4. BImSchV** auch auf Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung für die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen oder erheblicher Belästigungen sein können.
Daher ist eine Neugenehmigung gemäß **§ 4 BImSchG** erforderlich, wobei die Transformatoren als Hauptanlage und der Batteriespeicher als Nebeneinrichtung zu betrachten sind.

Wir empfehlen, dem Neugenehmigungsantrag bereits ein Schallgutachten beizufügen, das von einer nach **§ 29b BImSchG** bekanntgegebenen Messstelle erstellt wurde.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen damit hinreichend beantworten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Dezernent Energie- und Industrieanlagen

---

35 Jahre MV Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Tel. (0385) 588 69 - 510
Fax (0385) 588 69 - 160
E-Mail: [redacted]@stalums.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz
---